



Satzung des Vereins

„GFBio Gesellschaft für Biologische Daten e.V.“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GFBio - Gesellschaft für Biologische Daten e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich des Forschungsdatenmanagements.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Aufbau und Betriebs eines nationalen Expertisen- und Infrastrukturnetzwerks für das Datenmanagement in den biologischen Wissenschaften.
 - b) die fachliche Unterstützung des gesamten Lebenszyklus dieser Daten insbesondere bei der:
 - Qualitätssicherung, Standardisierung und Integration
 - Analyse, Visualisierung und Austausch
 - Archivierung und Publikation
 - Auffindbarkeit und Nachnutzung
 - c) Beratung, Bereitstellung und Vermittlung von Wissen, Werkzeugen und Dienstleistungen.
 - d) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verbesserung des Forschungsdatenmanagements.
 - e) Organisation und Durchführung von Informations-, Ausbildungs- und

Trainingsveranstaltungen.

f) Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland die im Bereich Management, Archivierung und Nachnutzung von Forschungsdaten tätig sind.

(3) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.

(4) Der Verein kann ferner Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die

Arbeiten des Vereins fördern wollen.

- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung in der Gesellschaft ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eintrittsdatum ist das Datum des Aufnahmebeschlusses.
- (5) Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.
- (6) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung natürliche Personen für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - b) trotz zweimaliger, in angemessenem Abstand erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (4) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das

Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

§ 7. Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Organe des Vereins können ihre Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren treffen, soweit nicht mehr als ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Entgegennahme des von dem Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
 - c) Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstands und Geschäftsführung
 - e) Erlass der Beitragsordnung
 - f) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
 - g) Bestellung des Rechnungsprüfers
 - h) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (2) Einberufung
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens per Post oder per E-Mail.
 - b) Die Einladung muss die genaue Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung beinhalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied des Vereins als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - c) Nachträgliche Vorschläge zur Tagesordnung sind bis 2 Wochen vor der

Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es vom Vorstand als nötig erachtet wird oder wenn mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, diese dem Vorstand gegenüber beantragen.
- e) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren, in einem nur für legitimierte Teilnehmer:innen zugänglichen digitalen Raum). Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- f) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Bei postalischem Versand ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) Durchführung

- a) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden ein/-e Versammlungsleiter/-in und ein/-e Protokollführer/-in bestimmt.
- b) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter/-in und vom Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

(4) Stimmrechte

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht schriftlich auf andere Mitglieder übertragen. Jede Vollmacht gilt nur für die darin genannte Mitgliederversammlung. Eine dauerhafte Stimmübertragung (Generalvollmacht) ist nicht erlaubt.

- c) Die schriftliche Vollmacht ist dem/der Versammlungsleiter/-in vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
- d) Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen, inklusive seiner eigenen, auf sich vereinen. Mit allen Stimmen muss gleich abgestimmt werden.
- e) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht.
- f) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
- g) Eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ist vorbehaltlich des folgenden Satzes zulässig, wenn sie vom Vorstand angeordnet wird und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist widerspricht. Beschlüsse zur Änderung des Satzungszwecks und der Art seiner Verwirklichung (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2) sowie über die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

§ 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Eine Person kann nur ein Vorstandsamt besetzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Nur Vereinsmitglieder stehen zur Wahl.
- (5) Scheidet der/die 1. Vorsitzender/Vorsitzende während der Amtsperiode aus,

übernimmt der/die 2. Vorsitzender/Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden.

- (6) Ist während der Amtsperiode ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode bis zur Neuwahl kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen. Diese Ernennung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten des Vereins, insbesondere zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Planung und Überwachung der Mittelverwendung

§ 10. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat fördert die Arbeit des Vereins als Ganzes. Er berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Angestellte des Vereins und Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode für Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Schlichtungsausschuss

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss einberufen, der aus drei Mitgliedern besteht, die kein anderes Amt im Verein innehaben dürfen.
- (2) Der Ausschuss dient der friedlichen Schlichtung persönlicher und sachlicher Differenzen der Mitglieder.

§ 12. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Person als haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführung bestellen.

- (2) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Die Geschäftsführung ist einzelvertretungsberechtigt jedoch an die Entscheidungen der Vereinsorgane und die Weisungen des Vorstandes im Einzelfall gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung hat an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13. Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des vorherigen Geschäftsjahres dem von der Mitgliederversammlung auserwählten Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 14. Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und erfordern die Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15. Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein

die Kenntnisnahme erfordern.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder mit der schriftlichen Zustimmung der Mitglieder. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16. Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Stand: 21.06.2022

Angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.06.2022